

ZG_OBERGERICHT BS 2023 90 vom 28. März 2024

ZG Obergericht, 2024-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_90

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 90 du 28 mars 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 90 del 28 marzo 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert 10 Tagen mit Beschwerde bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts mit Beschwerde angefochten werden (Art. 322 Abs. 2, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 1 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung des Obergerichts). Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, so beurteilt deren Verfahrens- leitung die Beschwerde allein, wenn diese die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entschei- des bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als CHF 5'000.00 zum Gegenstand hat (Art. 395 lit. b StPO). Zu den wirtschaftlichen Nebenfolgen zählen u.a. die Verfahrenskosten (Art. 422 ff. StPO), Entschädigungen und Genugtuung (Art 429 ff. StPO; Guidon, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 395 StPO N 5).

Seite 3/4

E. 2

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass ihm die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung vom 25. September 2023 keine Entschädigung für den beigezogenen Rechtsbeistand zugesprochen hat. Ein Antrag auf Zusprechung einer bestimmten Summe wurde indes nicht gestellt. Zweifellos liegt der Betrag aber unter CHF 5'000.00, zumal der Beschwerdeführer ausführt, der vom Anwalt betriebene Aufwand müsse sich in juristisch einfachen Fällen auf ein Minimum beschränken. Das ist hier der Fall. Zur Beurteilung der vorliegenden Beschwer- de ist somit der Präsident der I. Beschwerdeabteilung zuständig.

E. 3

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die an- gemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Zu den Aufwen- dungen im Sinne der vorgenannten Gesetzesbestimmung zählen in erster Linie die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder rechtl- chen Komplexität wie auch die Höhe des geltend gemachten Aufwands gerechtfertigt sind. Der Beizug eines Verteidigers kann sich als angemessen erweisen, auch wenn er nicht als geradezu geboten erscheint. Einer beschuldigten Person wird in der Regel der Beizug eines Anwalts zugebilligt, wenn dem Deliktvorwurf eine bestimmte Schwere zukommt. Deshalb wird bei Verbrechen und Vergehen nur in Ausnahmefällen schon der Beizug eines Anwalts an sich als nicht angemessene Ausübung der Verfahrensrechte bezeichnet werden können. Zu beachten ist, dass es im Rahmen von Art. 429 Abs. 1 lit. a

StPO um die Verteidigung einer vom Staat zu Unrecht beschuldigten und gegen ihren Willen in ein Strafverfahren einbezogenen Person geht. Das materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht sind zudem komplex und stellen insbesondere für Personen, die das Prozessieren nicht gewohnt sind, eine Belastung und eine grosse Herausforderung dar. Wer sich selbst verteidigt, dürfte deshalb prinzipiell schlechter gestellt sein. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der Schwere des Deliktsvorwurfs. Auch bei blossen Übertretungen darf deshalb nicht generell davon ausgegangen werden, dass die beschuldigte Person ihre Verteidigungskosten als Ausfluss einer Art von Sozialpflichtigkeit selbst zu tragen hat. Beim Entscheid über die Angemessenheit des Beizugs eines Verteidigers sind neben der Schwere des Tatvorwurfs und der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Falls insbesondere auch die Dauer des Verfahrens und dessen Auswirkungen auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der beschuldigten Person zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1281/2021 vom 7. September 2022 E. 3.3.1).

E. 4

Der Beschwerdeführer wurde wegen einer Übertretung im Bagatellbereich gebüsst. Der Fall war weder rechtlich noch tatsächlich komplex. Entsprechend kurz fiel denn auch der "Einspruch" des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers aus, in welchem bloss gerügt wurde, dass auf dem vom Beschwerdeführer genutzten Parkfeld keine Markierung entsprechend den Vorgaben der Signalisationsverordnung (SSV) vorhanden gewesen sei. Irrelevant ist sodann, dass der Beschwerdeführer in H._____ wohnhaft ist. So gilt der Grundsatz, dass nicht gebüsst werden kann, wenn ein (Park-)Verbot nicht hinreichend signalisiert wurde, universell. Schliesslich hatte die ausgesprochene Busse auch keine relevanten Auswirkungen auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse des Beschwerdeführers. Solches wurde auch nicht geltend gemacht. Vorliegend war der Beizug eines Anwalts zur angemessenen Ausübung der Verfahrensrechte somit nicht notwendig. Die Staatsanwaltschaft hat den Beschwerdeführer in der Einstellungsverfügung daher zu Recht nicht entschädigt. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

Seite 4/4

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Verfügung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.